

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00186 vom 8. Juli 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00186

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00186 du 8 juillet 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00186 del 8 luglio 2014

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 1).

E. 1.2

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Nicht als Folgen eines psychischen Gesundheitsschadens und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, die verbleibende Leistungsfähigkeit zu verwerten, abwenden könnte; das Mass des Forderbaren wird dabei weitgehend objektiv bestimmt. Festzustellen ist, ob und in welchem Umfang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit der psychischen Beeinträchtigung vereinbar ist. Ein psychischer Gesundheitsschaden führt also nur soweit zu einer Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG), als angenommen werden kann, die Verwertung der Arbeitsfähigkeit (Art. 6 ATSG) sei der versicherten Person sozial-praktisch nicht mehr zumutbar (BGE 131 V 49 E. 1.2 mit Hinweisen). 1.

E. 1.4

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Be schwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorak ten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c).

E. 1.5

Für die Bejahung eines Rentenanspruches im Rahmen einer Neuansmeldung nach vorausgegangener rechtskräftiger Verneinung wird analog zur Rentenrevision gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG eine erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades verlangt (BGE 130 V 71, 117 V 198 E. 3a mit Hinweis; vgl. auch BGE 133 V 108 E. 5.2 mit Hinweisen). Die Frage, ob eine solche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhaltes im Zeitpunkt der letzten materiellen rentenverweigernden rechtskräftigen Verfügung mit demjenigen zur Zeit des auf die Neuansmeldung hin ergangenen Entscheides (BGE 130 V 64 E. 2 mit Hinweis, 130 V 71 E. 3.1 mit Hinweisen). Dabei ist zu beachten, dass Anlass zur Rentenrevision jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen

gibt, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Dagegen stellt eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes keine revisionsbegründende Tatsachenänderung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar (BGE 112 V 371 E. 2b; vgl. auch BGE 133 V 545 E. 6.1, 130

V 343 E.

E. 2

ATSG).

E. 2.1

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer allfälligen anspruchserheblichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (vgl. E. 1).

E. 2.2

Im Weiteren vermag

der Umstand, dass die behandelnden (Fach-)Ärzte die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers geringer einschätzten, für sich alleine genommen die Beurteilung von Dr. G.____ nicht in Frage zu stellen, zumal diese im Einklang steht mit derjenigen der Vorgutachter der medizinischen Einrichtung Z.____ (vgl. Teilgutachten von Dr. med. H.____ vom 31. Januar 2006, Urk. 7/ 53/32-35) und der MEDAS A.____ (Teilgutachten von Dr. med. I.____

vom 3. April 2008, Urk. 7/111/3-14) sowie mit dem Facharzt Dr. C.____ (Gutachten vom 30. Juli 2010, Urk. 7/164), welche übereinstimmend

ein invalidisierendes

psychisches

Leiden verneint hatten.

Dr. B.____

ist im eidgenössischen Medizinalberuferegister

des Bundesamtes für Gesundheit (MedReg ; einsehbar unter www.medregom.admin.ch) als Praktische Ärztin verzeichnet und verfügt

nicht über einen Facharztstitel in Psychiatrie und Psychotherapie , woran auch der beigebrachte Dignitätsausweis (Urk. 7/190/1) nichts zu ändern vermag.

Selbst wenn ihr aufgrund der offenbar absolvierten Weiterbildung – ohne Prüfung der Berechtigung – spezialärztliche Fachkenntnisse in der Disziplin der Psychiatrie und Psychotherapie (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 9C_53/2009 vom 29. Mai 2009 E. 4.2) zugestanden würden, könnte ihre kurz gehaltene und wenig begründete Einschätzung nicht als massgebend erachtet werden.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers stellt die Berichterstattung von Dr. E.____

(vgl. E. 4.2.3 und E. 4.2.5 hiervor) ebenfalls keine geeignete medizinische Entscheidungsgrundlage dar , weil sie zum einen nicht die formalen und inhaltlichen Merkmale eines Gutachtens aufweist und zum anderen

den psychiatrischen Teil des D.____ -Gutachtens nicht zu entkräften vermag.

Die

Einschätzung des behandelnden Psychiaters stellt lediglich eine andere Beurteilung des

seit der erstmaligen Renten ablehnung (Urk. 7/136) im Wesentlichen unverändert gebliebenen psychischen Gesundheitszustandes dar und vermag – soweit sich Dr. E.____ überhaupt zur Entwicklung des Gesundheitszustandes im Verlauf seit dem 17. November 2008 äussert –

keine seither eingetretene Verschlechterung darzutun, was beschwerdeweise denn auch nicht ernsthaft postuliert wurde .

Die Verhaltensweisen des Beschwerdeführers, welche Dr. E.____ im Rahmen einer andauernden Persönlichkeitsveränderung nach psychischer Erkrankung (ICD-10 F62.10) interpretierte und als Hauptgrund für die attestierte Arbeitsunfähigkeit anführte,

waren im Zeitpunkt des Erlasses der abschlägigen Verfügung

vom 17. November 2008 (Urk. 7/136) gleichermassen vorhanden , ohne dass sie als

invalidisierend eingestuft worden wären . Damals wie heute lagen beziehungsweise liegen ihnen erhebliche psychosoziale Belastungsfaktoren (Verlust der Arbeitsstelle und der Funktion als Familienernährer, negative Leistungsentscheidungen von Unfall- und Invalidenversicherung, anhaltende Abhängigkeit von der Sozialhilfe und damit verbundene finanzielle Schwierigkeiten sowie daraus resultierende Minderung des Selbstwertgefühls , sozialer Abstieg, familiäre Auseinandersetzungen)

zu Grunde , welche Dr. E.____

ausschlaggebend in seine Beurteilung einfließen liess . Praxisgemäss ist indes ein invalidisierender psychischer Gesundheitsschaden solange nicht gegeben, wie der Gutachter im Wesentlichen nur Befunde erhebt, welche in psychosozialen und

soziokulturellen Umständen ihre hinreichende Erklärung finden, gleichsam in diesen aufgehen (BGE 127 V 294 E. 5a).

E. 3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder her stellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertels rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 3.5

mit Hinweisen). 2 .

E. 5

hiervor) bildet vorliegend die unangefochten in Rechtskraft erwachsene Verfügung vom 17. November 2008 (Urk. 7/136) , welche in medizinischer Hinsicht massgebend gestützt auf die beiden von der Beschwerdegegnerin in Auftrag gegebenen polydisziplinären Gutachten

erging .

E. 5.2

mit Hinweisen), was vorliegend zutrifft. In den

Akten finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Dr. G.____ im Rahmen ihrer Beurteilung nicht lege artis vorgegangen wäre oder objektiv wesentliche Tatsachen ausser Acht gelassen hätte. Vielmehr ergibt sich, dass die psychiatrische D.____ -Gutachterin

den psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers vollständig erfasste und ihre Einschätzung nachvollziehbar begründete.

Die Kritik, Dr. G.____ habe ihre Befunde nicht nach dem System der Arbeitsgemeinschaft für Methodik und Dokumentation in der Psychiatrie (AMDP) erhoben, stösst ebenfalls ins Leere, da die Rechtsprechung solchen Testverfahren höchstens ergänzende Funktion zuerkennt und die klinische Untersuchung mit Anamneseerhebung, Symptomerfassung und Verhaltensbeobachtung als entscheidend erachtet (Urteil des Bundesgerichts 8C_266/2012 vom 2. Juli 2012 E. 4.1 mit Hinweisen).

Nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag der Beschwerdeführer

ferner aus den

"Qualitätsleitlinien für psychiatrische Gutachten in der Eidgenössischen Invalidenversicherung" der

Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) vom Februar 2012 (zugänglich unter www.psychiatrie.ch, Rubrik Empfehlungen), worin in Ziffer 4.3.1 eine Status-Erhebung nach AMDP als obligatorisch beschrieben wird. Dem abgesehen davon, dass sich die vom Bundesamt für Sozialversicherungen für die ab 1. Juli 2012 in Auftrag gegebenen psychiatrischen IV-Gutachten und internen medizinischen Berichte als verbindlich erklärten Qualitätsleitlinien (vgl. IV-Rundschreiben Nr. 313 vom 6. Juni 2012; vgl. zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen BGE 133 V 587 E. 6.1) als Empfehlung verstehen, von welcher im begründeten Einzelfall abgewichen werden kann (vgl. Präambel am Ende; zum Ganzen: zur Publikation vorgesehene s Urteil des Bundesgerichts 9C_738/2013 vom 26. Mai 2014 E. 3.2.2), wurde das D.____-Gutachten von der Beschwerdegegnerin im Februar 2012

(vgl. Urk. 7/199, Urk. 7/204/2) und damit noch vor der Verbindlichkeitsklärung in Auftrag gegeben.

Überdies bezog Dr. G.____

auch die im Begutachtungszeitpunkt

bereits vorhanden gewesen en ärztlichen Stellungnahmen in ihre Beurteilung mit ein und begründete bestehende Diskrepanzen zu anderen Einschätzungen einschliesslich derjenigen des behandelnden Psychiaters Dr. E.____

nachvollziehbar (S. 21 f.), weshalb der

entsprechende Vorhalt des Beschwerdeführers unbegründet ist. Dabei hielt sie einleuchtend fest, dass entgegen der Auffassung des behandelnden Psychiaters Dr. E.____, welcher – lediglich verdachtsweise – von einer andauernden Persönlichkeitsveränderung nach psychischer Erkrankung ausging und deswegen eine Arbeitsfähigkeit (weitgehend)

ausschloss (vgl. E. 4.2.3 hiervor), sich keine Hinweise für eine Persönlichkeitsänderung oder eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung feststellen liessen.

Dementsprechend ist auch dem Einwand des Beschwerdeführers, die zur Abklärung von Persönlichkeitsstörungen dienende IDCL-P (Internationale Diagnosen Checkliste für Persönlichkeitsstörungen) sei zu Unrecht nicht herangezogen worden, nichts abzugewinnen.
5.

E. 5.2.1

Soweit der Beschwerdeführer rügt, der psychiatrische Teil des D.____-Gutachten s

– mithin die fachärztliche Einschätzung von Dr. G.____

– sei in mehrfacher Hinsicht mangelhaft und könne nicht als medizinische Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung des Rentenanspruches dienen (Urk. 1 S. 4 ff.), ist diesem Standpunkt nicht beizupflichten.

Was die Rüge der "Schnelluntersuchung" von 50 Minuten (vgl. dazu D.____-Gutachten S. 19) betrifft, so ist auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts hin zu weisen, wonach es für den Aussagegehalt eines medizinischen Gutachtens grundsätzlich nicht auf die Dauer der Untersuchung ankommt, sondern in erster Linie massgebend ist, ob die Expertise inhaltlich vollständig und im Ergebnis schlüssig ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_942/2009 vom 29. März 2010 E.

E. 5.3

Da das D.____ -Gutachten vom 16. Oktober 2012 (Urk. 7/204) nach dem Ausgeführten eine zuverlässige medizinische Entscheidungsgrundlage darstellt, durfte von weiteren Abklärungen einschliesslich einer neuropsychologischen Untersuchung – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 7) war eine solche bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht geboten – abgesehen werden.

E. 5.4

Steht demnach gestützt auf das D.____ -Gutachten vom 16. Oktober 2012 verlässlich fest, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der rechtskräftigen Rentenablehnung vom 17. November 2008 (Urk. 7/136) bis zum Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 28. Januar 2013 (Urk. 2) auch in psychischer Hinsicht nicht anspruchrelevant verändert hat, sind die Voraussetzungen für eine Rentenzusprache weiterhin nicht erfüllt.

Demzufolge erweist sich der anspruchsverweigernde Entscheid der Beschwerdegegnerin (Urk. 2) als rechtens und ist die dagegen erhobene Beschwerde im Rentenpunkt abzuweisen. 5. 5

5. 5 .1

Art. 45 Abs. 1 ATSG bestimmt, dass der Versicherungsträger die Kosten der Abklärung übernimmt, soweit er die Massnahmen angeordnet hat. Hat er keine Massnahmen angeordnet, so übernimmt er deren Kosten dennoch, wenn die Massnahmen für die Beurteilung des Anspruches unerlässlich waren oder Bestandteil nachträglich zugesprochener Leistungen bilden. Einen im Wesentlichen identischen Wortlaut – zugeschnitten auf die Invalidenversicherung – weist Art. 78 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) auf. 5. 5 .2

Wie aus den vorstehenden Erwägungen hervorgeht, war der vom Beschwerdeführer eingeholte Bericht von Dr. E.____ vom 11. Januar 2013 (Urk. 7/208) für die Beurteilung des Rechtsstreites nicht massgebend. Daher besteht für eine Überbindung der vom behandelnden Psychiater dafür in Rechnung gestellten Kosten von Fr. 1'400.-- (Urk. 7/211) an die Beschwerdegegnerin gestützt auf

Art. 45 Abs. 1 ATSG kein Raum. Der entsprechende Antrag des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 2 Rechtsbegehren Ziffer 2) ist deshalb abzuweisen.

E. 6

.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 800.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. iur. André Largier - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für

Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Gräub-Buchter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.